

# Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Singen

Gaisrain 12

betrieben durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Singen, Grubwaldstraße 1, 78224 Singen

## 1. Grundlagen

Die Abfallsatzung der Stadt Singen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Grundlage und Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

## 2. Berechtigte Benutzer

Zugelassene Benutzer sind Anlieferer aus privaten Haushalten der Stadt Singen. Die Anlieferung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (gewerbliche Anlieferung) ist ausgeschlossen.

Das Betreten und Befahren ist nur den zugelassenen Anlieferern und deren Begleitpersonen, den auf dem Wertstoffhof Beschäftigten, sowie dem Personal der beauftragten Entsorgungsfirmen und den zuständigen Mitarbeitern der Stadtwerke Singen gestattet.

## 3. Einfahrts-, Eingangskontrolle

Der Wertstoffhof wird videoüberwacht.

Bei der Einfahrt erfolgt i.d.R. eine Kontrolle durch einen beauftragten Sicherheitsdienst oder Personal des Wertstoffhofes.

Es ist der Nachweis der Berechtigung durch Vorzeigen: -des gültigen Personalausweises mit der Adresse in Singen, -einer Meldebescheinigung oder -der letzten Müllgebühren-Abrechnung der Stadtwerke Singen zu erbringen. Bei Anlieferungen durch Hausmeisterdienste und Entrümpelungsdienste ist die Kopie des Ausweises des privaten Auftraggebers und das entsprechende Auftragsformblatt der Stadtwerke Singen ausgefüllt mit Angabe der Gegenstände in zweifacher Ausfertigung mitzubringen. Eine Ausfertigung ist am Eingang beim Sicherheitsdienst vorzuweisen und abzugeben. Die zweite Ausfertigung ist beim Abladen dem Personal vorzuweisen.

Auftragsformblätter sind beim Sicherheitsdienst bei der Einfahrt und beim Büro der Abfallberatung bei den Stadtwerken, Grubwaldstraße 1 erhältlich.

Bei Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen für betreute Personen hat der Betreuer die Vollmacht vorzulegen.

Als Ausnahme für den Elektrohandel gilt die Anlieferung von Elektroaltgeräten in begrenzten Mengen. Diese muss vorher beim Büro der Abfallberatung (Tel. 07731 / 85-425, sw-abfall@singen.de) angemeldet und abgestimmt werden.

Anlieferungen mit Fahrzeugen mit zulässigen Gesamtgewicht größer als 3,5 Tonnen sind nicht zugelassen und sind bereits bei der Einfahrt von der Straße Gaisrain abzuweisen.

#### 4. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur innerhalb der bekannt gegebenen **Öffnungszeiten** zulässig. Die Anlieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann.

**Verschmutzungen**, die beim Entladen durch den Benutzer entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Das Betriebspersonal ist berechtigt Anlieferungen zu überprüfen, dazu die Öffnung geschlossener Behältnisse zu verlangen und sich nach der Herkunft der Abfälle und Wertstoffe zu erkundigen. Es werden **Sichtkontrollen** beim Einbringen bzw.

Abstellen der Wertstoffe in die Sammelbehälter durchgeführt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf dem Wertstoffhof ist **Schrittgeschwindigkeit** (max. 10 km/h). Das Gelände darf vom Benutzer nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.

Das Betreten des Wertstoffhofes ist nur mit festem Schuhwerk gestattet.

#### 5. Mengenbegrenzung, Vorsortierung

Anlieferungen der zugelassenen Wertstoffe und Abfälle sind nur in haushaltsüblichen Mengen möglich. Haushaltsüblich ist grundsätzlich eine Gesamtmenge bis **maximal drei Kubikmeter** (3 m<sup>3</sup>) Rauminhalt pro Anlieferung pro Fahrzeug.

Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen im Fahrzeug vom Anlieferer **vorsortiert** sein, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten.

#### 6. Zugelassene Abfälle und Wertstoffe

Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur zulässig für die Anlieferung von folgenden Abfällen und Wertstoffen:

1. Elektroschrott (Elektronische Altgeräte aus Haushalten wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Trockner, Lampen, Fön, etc.) Diese müssen in unterschiedliche Container/Sammelbehälter nach Einweisung des Betriebspersonal gegeben werden.
2. Energiesparlampen, LED-Lampen
3. Tonerkartuschen, Tintenpatronen, Druckerpatronen (ohne Kartonverpackungen)
4. Kork (Flaschenkorken)
5. Speisefett, Speiseöle
6. Trocken-Batterien (keine Auto-Starterbatterien, keine Akkus von E-Bikes, keine Großbatterien), Lithium-Ionen-Batterien nur mit abgeklebten Polen
7. Behälterglas (sortiert nach den Farben weiß, grün, braun)
8. Altkleider (in Säcken)
9. Metallschrott
10. Gelbe Säcke (nur Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall aus Haushalten)
11. Gartenabfälle / Grünschnitt (nur bis Astdicke 10 cm)
12. Gemischter Sperrmüll ohne Holz (z.B. Matratze, Sofa, Kunststoffmöbelteil, Plastikwanne)

(Definition Sperrmüll: Zum Sperrmüll zählen sperrige Einrichtungsgegenstände aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen

Abfallbehälter (Mülltonnen) passen und daher nicht mit dem Hausmüll in der Mülltonne entsorgt werden können.

Alles andere ist Restmüll und muss entsprechend über die eigene Restmülltonne entsorgt werden oder über vorher gekaufte städtische Restmüllsäcke oder über den Wertstoffhof des Landkreises in Böhlingen-Rickelshausen gegen Gebühr.)

13. Altholz von Möbeln (ausgeschlossen ist: Holz aus dem Bereich Renovierungen z.B. von Fenstern, Türen, Decken, Fußböden und Holz aus dem Außenbereich z.B. Gartenzaun, Schuppen, Stall)

14. Altpapier, Pappe, Kartonagen (zusammengelegt, zerkleinert))

Die Abfälle/Wertstoffe müssen nach der Zweckbestimmung der bereitgestellten Container/Abfallsammelbehälter **vorsortiert** angeliefert werden und **getrennt** nach Abfall-/Wertstoff-Arten in die Sammelbehälter eingegeben oder nach Vorgabe des Betriebspersonals übergeben werden.

## **7. Ausschlüsse**

Andere als die in dieser Benutzungsordnung unter 6. aufgelisteten Abfälle und Wertstoffe sind von der Entsorgung über den städtischen Wertstoffhof ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern (wie Stein- und Glaswolle) und sonstige gefährliche Abfälle/Problemstoffe aus Haushalten und Gewerbe (wie Farben, Lacke, Altöl, etc.)

## **8. Anweisungsbefugnis des Wertstoffhofpersonals**

Den Anweisungen des Wertstoffhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechtes vom Wertstoffhof verwiesen werden (Hausverbot).

## **9. Eigentumsübergang**

Die Abfälle und Wertstoffe gehen in das Eigentum der Stadt Singen/Stadtwerke Singen über, sobald diese auf dem Wertstoffhof vom Betriebspersonal angenommen wurden, bzw. in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben wurden. Dies gilt nicht, soweit Abfälle und Wertstoffe auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen sind bzw. nicht angenommen werden dürfen.

## **10. Zurückweisen von Anlieferungen**

Wenn der Nachweis der Berechtigung zur Benutzung des Wertstoffhofes, wie vorher aufgeführt, nicht bei der Einfahrt erfolgt/erfolgen kann, muss der Sicherheitsdienst bzw. das Betriebspersonal den Anlieferer zurückweisen und dieser darf den Wertstoffhof nicht befahren bzw. betreten.

Die Stadtwerke Singen behalten sich vor, nicht zugelassene Abfälle bzw. größere Mengen als durch die Mengenbegrenzung zugelassene Mengen und Fahrzeuge mit komplett unsortierten Abfällen und Wertstoffen zurückzuweisen.

Bei nicht zugelassenen Abfällen wird ggf. die zuständige Behörde über die beabsichtigte Anlieferung in Kenntnis gesetzt.

Zur Vermeidung von Betriebsstörungen bzw. bei Betriebsstörungen ist das Betriebspersonal berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen.

Die Stadt Singen/ Stadtwerke Singen übernehmen keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Zurückweisung entstehen.

#### **11. Verbote**

Die Entnahme und das Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen auf dem Gelände des Wertstoffhofes ist untersagt, ebenso das Abladen von nicht zulässigen Abfällen. Es ist verboten aufgestellte Sammelbehältern zu durchsuchen und Abfälle und Wertstoffhof zu entnehmen.

Wiederrechtliches Betreten der Sammelbehälter wird zur Anzeige gebracht.

Dem Betriebspersonal ist es untersagt, in den Sammelbehältern/Containern nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

#### **12. Rauchverbot**

Das Rauchen auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes ist streng verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen. Für das Betriebspersonal steht ein Raucherbereich unter der Auffahrtsrampe zur Verfügung, der im Bedarfsfall zu nutzen ist.

#### **13. Anlieferungsverbot/Hausverbot**

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Anlieferungsverbot/Hausverbot gegen eine Person ausgesprochen werden.

#### **14. Haftung**

Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Stadt Singen/Stadtwerke Singen und anderer Benutzer, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

Der Anlieferer haftet auch für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen aufgrund unsachgemäßer Ablagerung erforderlich werden. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Singen, den 20.03.2018



Bernd Häusler  
Oberbürgermeister und Betriebsleiter



Markus Schwarz  
Betriebsleiter